

Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 12. Juni 1958.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 337).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 337).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 337).
4. Angelobung des Herrn Abg. Scherz (Seite 338).
5. Verhandlung:

Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Landwirtschaftsausschusses, betreffend bäuerliche Fachschulen, Aufnahme eines ERP-Kredites für den Ausbau und Überschreitungsbevollmächtigung beim außerordentlichen Voranschlag 7420—90. Berichterstatter Abg. Bachinger (Seite 338); Redner: Abgeordneter Grabenhofer (Seite 338); Abstimmung (Seite 339).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Wiener Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Wiener Neustadt zugewiesen werden. Berichterstatter Abg. Marwan-Schlosser (Seite 339); Abstimmung (Seite 341).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 5 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeantwortet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Landesrat Waltner, Gerhartl und Buchinger sowie Präsident Endl.

Die sozialistische Fraktion hat mit Schreiben vom 10. Juni 1958 für ihr Mitglied, den Herrn Abg. Buchinger, um einen Krankenurlaub in der Dauer von 30 Tagen angesucht. Gemäß § 19 der LGO. habe ich ihm diesen Urlaub gewährt. Herr Abg. Eckart hat um einen Urlaub in der Zeit vom 1. bis 8. Juli 1958 angesucht, der ihm ebenfalls erteilt wurde. Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 12. Juli 1956 über den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich, mit Ausnahme der Bundesstraßen (niederösterreichisches Landesstraßengesetz), LGBl. Nr. 100/56, abgeändert und durch das Verzeichnis der Landesstraßen ergänzt wird.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Haftung für Darlehensverbindlichkeiten der Niogas in der Höhe von 200 Millionen Schilling.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Statut für die niederösterreichischen Landesfürsorgeheime.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 66, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (niederösterreichische Landarbeitsordnung), in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1953, LGBl. Nr. 50, abgeändert wird (niederösterreichische Landarbeitsordnungsnovelle 1958).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1958/59 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs (niederösterreichische Schulbauordnung 1958).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1958/59 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der niederösterreichischen Wasserleitungsverbände (Wasserleitungsverbands-Beamtengesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert

wird (3. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Gehaltsordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtengehaltsordnung — GBGO. 1958).

Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Zl. III-St.-90/1958, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Staffa wegen Verdachtes der Übertretung nach § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung, BGBl. Nr. 59/1947, gemäß Art. 27 des Landesverfassungsgesetzes.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Bevor wir in die Beratung der Tagesordnung eingehen, stelle ich über Ersuchen der sozialistischen Fraktion im Landtag von Niederösterreich die Angelobung eines neu entsendeten Mitgliedes zum Landtag von Niederösterreich auf die Tagesordnung dieser Sitzung. Ist eine Einwendung zu erheben? (Nach einer Pause.) Keine Einwendung.

Der Herr Landeshauptmann als Landeshauptmann hat auf das durch den Tod des Mitgliedes der sozialistischen Fraktion im Landtag von Niederösterreich, Herrn Landtagsabgeordneten Martin Tatzber, freigewordene Mandat im Wahlkreis 2, Viertel unter dem Wienerwald, Herrn Michael Scherz berufen. Ich bitte das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Wir gelangen zur Angelobung des Herrn Abg. Scherz. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Scherz, nach Verlesung der Angelobungsformel die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Den Herrn Schriftführer ersuche ich um Verlesung der Angelobungsformel. (Geschieht.)

Abg. SCHERZ: Ich gelobe.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir gelangen nun zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Bachinger, die Verhandlung zur Zahl 531 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend bäuerliche Fachschulen, Aufnahme eines ERP-Kredites für den Ausbau und Überschreitungsbewilligung beim außerordentlichen Voranschlag 7420—90, zu berichten.

Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung hat im Wege der niederösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Ansuchen um Zuteilung eines ERP-Kredites für den weiteren Ausbau der bäuerlichen Fachschulen eingebracht. Nunmehr hat die niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer mit Schreiben vom 11. April 1958, II-20/50-11, mitgeteilt, daß dem Ansuchen im folgenden Ausmaß die Zustimmung erteilt wurde:

a) Für den Bau von neun Silos mit 240 Kubikmetern Inhalt an den bäuerlichen Fachschulen Mistelbach, Pyhra und Tullnerbach 28.000 S,

b) für Kellereieinrichtungen in den bäuerlichen Fachschulen Gumpoldskirchen, Krems, Langenlois und Mistelbach 420.000 S,

c) für den Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen und für die Einrichtung der Lehrwerkstätten an den bäuerlichen Fachschulen Edelfhof, Gießhübl, Krems, Pyhra, Retz und Tulln 1.400.000 S, zusammen daher 1.848.800 Schilling.

Namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Landwirtschaftsausschusses stelle ich daher den Antrag (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Aufnahme eines ERP-Darlehens für Zwecke des Ausbaues der bäuerlichen Fachschulen im Betrage von 1.848.800 S wird zugestimmt.

2. Für den außerordentlichen Kredit des Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 1958 beim Voranschlagsansatz 7420—90, zum Ausbau der bäuerlichen Fachschulen, wird eine Überschreitungsbewilligung bis zum Höchstbetrage von 1.848.800 S erteilt.

3. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zwecks Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Grabenhofer.

Abg. GRABENHOFER: Hohes Haus! Gestatten Sie mir, zu dem Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Landwirtschaftsausschusses, Zahl 531, einiges zu sagen:

Die Vorlage beschäftigt sich mit der Aufnahme eines ERP-Kredites für den Ausbau

bäuerlicher Fachschulen. Es wird im Motivenbericht unter a, b und c aufgezeigt, wie der ERP-Kredit sowie das Drittel, das der Darlehenswerber selbst aufzubringen hat, Verwendung finden soll. Ich muß leider feststellen, daß im gemeinsamen Finanzausschuß und Landwirtschaftsausschuß keine erschöpfende Auskunft gegeben wurde. Im Motivenbericht ist unter a angeführt, daß die bäuerlichen Fachschulen Mistelbach, Pyhra und Tullnerbach je drei Silos mit ungefähr 26 Kubikmetern Inhalt erhalten sollen. Ist es richtig, daß jede Fachschule drei Silos bekommt? Unter b ist zu lesen, daß Kellereinrichtungen für die Fachschulen Gumpoldskirchen, Krems, Langenlois und Mistelbach angeschafft werden. Welche Kellereinrichtungen werden für jede einzelne Fachschule gekauft? Schließlich ist unter c zu ersehen, daß für die Lehrwerkstätten Edelhof, Gießhübl, Krems, Pyhra, Retz und Tulln landwirtschaftliche Maschinen und sonstige Einrichtungen angekauft werden. Die Beträge, die hierzu notwendig sind, wurden in groben Umrissen genannt, wir wollen aber auch wissen, welche Maschinen jede bäuerliche Fachschule bekommt.

Daß der Ausbau der bäuerlichen Fachschulen notwendig ist, gebe ich ohne weiteres zu, denn sie sind dazu berufen, den bäuerlichen Menschen, vor allem aber der bäuerlichen Jugend, das berufliche und geistige Rüstzeug zu vermitteln, um im bevorstehenden Konkurrenzkampf innerhalb der Freihandelszone bestehen zu können.

Hohes Haus! Wir haben im außerordentlichen Voranschlag 1958 für die bäuerlichen Fachschulen 4 Millionen Schilling und im Eventualvoranschlag 2,5 Millionen Schilling ausgeworfen. Heute sollen — mit Abzug des bereits erwähnten einen Drittels — 2 Millionen Schilling bewilligt werden, das sind zusammen also 3,5 Millionen Schilling im Jahre 1958. Im außerordentlichen und Eventualbudget des Jahres 1957 scheinen für den Ausbau der bäuerlichen Fachschulen 6 Millionen Schilling auf, so daß in den letzten zwei Jahren für diesen Zweck 14,5 Millionen Schilling bereitgestellt wurden.

Es freut mich, daß der Ausbau unserer bäuerlichen Fachschulen fortschreitet. Wir wissen, daß uns die Freihandelszone, die 287 Millionen Menschen umfassen soll, manch gordischen Knoten zu lösen geben wird, und ich erachte daher den Ausbau der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Fachschulen für unbedingt notwendig. Im kommenden unausbleiblichen Konkurrenzkampf innerhalb der Freihandelszone wird und muß auch die österreichische Landwirtschaft ge-

rüstet sein. Zwangsläufig ist daher den landwirtschaftlichen Genossenschaften eine noch größere Rolle als bisher zugeacht, sie werden nämlich im Interesse des gesamten Volkes zu Mittlern zwischen Erzeuger und Verbraucher, wie dies auch in Schweden der Fall ist. Das Krebsgeschwür in unserer Wirtschaft, der funktionslose Zwischenhandel, wird meiner Meinung nach in der Zukunft weniger Nährboden finden.

Hohes Haus! So gesehen, betrachte ich die Verabschiedung dieser Vorlage als einen zusätzlichen Erfolg unserer bäuerlichen Einrichtungen. Meine Fraktion verschließt sich durchaus nicht einer gesunden Landwirtschaft. Ich kann daher erklären, daß die sozialistische Fraktion der Vorlage ihre Zustimmung geben wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. BACHINGER *(Schlußwort)*: Ich verzichte und bitte um Annahme des gestellten Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung)*: A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Marwan-Schlosser, die Verhandlung zur Zahl 530 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARWAN-SCHLOSSER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wiener Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Wiener Neustadt zugewiesen werden, zu berichten.

Mit Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Februar 1918, RGBI. Nr. 84, wurde mit Wirksamkeit vom 15. März 1918 in Wiener Neustadt ein Polizeikommissariat errichtet. Der örtliche Wirkungsbereich dieses Polizeikommissariates erstreckte sich, dieser Verordnung zufolge, auf das Gebiet der Stadt Wiener Neustadt, auf 13 Gemeinden des damaligen Bezirkes Baden, auf 4 Gemeinden des damaligen Bezirkes Mödling und auf 14 Gemeinden des damaligen Bezirkes Wiener Neustadt. Der sachliche Wirkungsbereich des Polizeikommissariates Wiener Neustadt, der gleichfalls in der zitierten Verordnung festgelegt wurde, umfaßte im wesentlichen die Agenden, die heute noch von den Bundespolizeibehörden versehen werden.

Der örtliche Wirkungsbereich dieses Polizeikommissariates wurde in weiterer Folge mehrmals abgeändert. Der sachliche Wirkungsbereich des Polizeikommissariates Wiener Neustadt blieb bis zum 13. März 1938 im wesentlichen unverändert.

Obwohl das Polizeikommissariat Wiener Neustadt auf Grund einer kaiserlichen Verordnung ex 1918 errichtet worden ist, wurde die rechtliche Grundlage seines Bestandes bis zum 13. März 1938 niemals in Zweifel gezogen. Dies geht allein schon aus der Tatsache hervor, daß hinsichtlich dieses Polizeikommissariates in allen Verfassungsären seit 1918 Verordnungen erlassen worden sind.

Nach dem 13. März 1938 wurde die österreichische Polizeiorganisation der reichsdeutschen Polizeiorganisation angepaßt.

Es erscheinen demnach die Rechtsgrundlagen für das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt nicht aufgehoben und sind nach wie vor in Kraft. Dies gilt jedoch nur, soweit das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt in solchen Angelegenheiten tätig wird, die, gemäß den Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes, in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen. Das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt versieht jedoch auch die ortspolizeilichen und gewisse, in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten, ohne daß ihm deren Besorgung auf verfassungsmäßigem Wege ausdrücklich übertragen worden ist.

Gemäß Art. 102 (6) Bundesverfassungsgesetz erfolgen die Errichtung von Bundespolizeibehörden, die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches und auf Verwaltungsgebieten, auf denen die nach Art. 10 Bundesverfassungsgesetz ergehenden Bundesgesetze eine Vollziehung durch Bundespolizeibehörden vorsehen, ihres sachlichen Wirkungsbereiches durch Verordnung der Bundesregierung. Soweit jedoch einer solchen Behörde die Besorgung von Angelegenheiten übertragen werden soll, die in den selbständigen Wirkungsbereich von Gemeinden oder sonst in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallen, kann die Verordnung erst erlassen werden, wenn die Übertragung dieser Geschäfte an die Bundespolizeibehörde durch ein Gesetz des betreffenden Landes ausgesprochen wurde.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher mit Erlaß vom 17. Februar 1958, Zl. 158.631-3/57, dem Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich mitgeteilt, daß seiner Ansicht nach nunmehr der Zeitpunkt

gekommen sei, diesen bereits jahrelang de facto bestehenden Zustand gesetzlich zu sanktionieren.

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt hat bereits zweimal, und zwar mit Schreiben vom 6. März 1946, Zl. 1230 bzw. vom 10. Februar 1949, Zl. 92/1, das Amt der niederösterreichischen Landesregierung ersucht, es mögen die erforderlichen Schritte zur eindeutigen Festlegung bzw. Abgrenzung der Kompetenzen des Bundespolizeikommissariates Wiener Neustadt unternommen werden. Im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten mit der Besatzungsmacht sind jedoch seinerzeit die notwendigen Maßnahmen unterblieben. Auf Grund des Ersuchens seitens des Bundesministeriums für Inneres hat der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt in seiner Sitzung vom 1. April 1958 einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Die gesetzliche Sanktionierung des de-facto-Zustandes muß daher vom Land aus erfolgen. Der für dieses Landesgesetz vorgesehene Entwurf lautet (*liest*):

Folgende, in den selbständigen Wirkungskreis der Stadtgemeinde Wiener Neustadt und in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten werden für das Gebiet der Stadt Wiener Neustadt der in Wiener Neustadt bestehenden Bundespolizeibehörde übertragen:

1. die örtliche Sicherheitspolizei;
2. die Sittenpolizei;
3. die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen;
4. die Flurpolizei;
5. auf dem Gebiet des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen: a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt; b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind; c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiet jeweils geltenden Landesgesetze den Bundespolizeibehörden übertragen.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 12. Juni 1958*) über die Übertragung bestimmter Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadt-

gemeinde Wiener Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes an das Bundespolizeikommissariat in Wiener Neustadt wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n.*

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse sogleich nach Plenum ihre Nominierungssitzungen ab-

halten: der Bauausschuß und Finanzausschuß im Prälatensaal, der Fürsorgeausschuß im Herrensaal, der Landwirtschaftsausschuß im Prälatensaal, der Schulausschuß, der gemeinsame Verfassungsausschuß und Kommunalausschuß sowie der Verfassungsausschuß im Herrensaal.

Nach den Nominierungssitzungen findet eine vertrauliche Sitzung des Landtages statt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden. Ich will jedoch, im Hinblick auf den Sessionsschluß, bemerken, daß noch dringend zu behandelnde Geschäftsstücke vorliegen. Es besteht die Möglichkeit, daß wir nächsten Donnerstag eine Einlaufsitzung abhalten. Ich bitte das Hohe Haus, diese Mitteilung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 27 Min.)